AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem BürgerBüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: **burg@stadt-burg.de** gerichtet werden.

14. Jahrgang **15. Oktober 2010** **Nr. 44**

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. *Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 25. Oktober 2010* **1**
2. *Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 26. Oktober 2010* **2**
3. *Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 27. Oktober 2010* **2**
4. *Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 28. Oktober 2010* **3**
5. *Außerplanmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp am 28. Oktober 2010* **4**
6. *Ehle/Ihle Verband - Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken 1; 2; 3; 5; 6; 7; 8 und 17* **4**
7. *Neufassung der Nutzungsordnung für die Stadthalle Burg 2011* **5**
8. *Neufassung der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg bei Fremdnutzung (2011)* **8**

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 25. Oktober 2010

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, 25. Oktober 2010 um 17.30 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zimmer 310, die nächste öffentliche Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23. August 2010
4. Protokollrealisierung
5. 1. Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg zur Förderung und Betreuung von Kindern (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) **(Vorlagen-Nr. 2010/117)**

6. Vereinbarung über die Finanzierung der Kindertageseinrichtung des Cornelius-Werkes gGmbH (Hort) **(Vorlagen-Nr. 2010/118)**
7. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil
8. Bestellung eines Erbbaurechts für die Sportgemeinschaft "Blau-Weiß" Niegripp e.V. - Bootshaus **(Vorlagen-Nr. 2010/121)**
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließen der Sitzung

2. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 26. Oktober 2010

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 26. Oktober 2010, die nächste öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses stattfindet.
Treffpunkt: 17.00 Uhr, Weinberg
Ab 18.00 Uhr Fortführung der Sitzung im Heimatverein Burg und Umgebung e.V., Hainstraße 11-13.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1. Besichtigung Weinberg und Hochständerhaus
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24. August 2010
5. Protokollrealisierung
6. Gestaltungssatzung "Innenstadt Burg", Verlängerung der Geltungsdauer **(Vorlagen-Nr. 2010/125)**
7. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 86 "Ablagerungen und Baustoffrecycling an der Deponie Reesen"
   hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB **(Vorlagen-Nr. 2010/126)**
8. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil
9. Information zum Projekt Grundstücksarial hinter Grundstück Breiter Weg 7
10. Bestellung eines Erbbaurechts für die Sportgemeinschaft "Blau-Weiß" Niegripp e.V. - Bootshaus **(Vorlagen-Nr. 2010/121)**
11. Grundstücksangelegenheit Straßenflächen Ihletal **(Vorlagen-Nr. 2010/122)**
12. Grundstücksangelegenheit – Änderung Notarvertrag UR-Nr. 1065/2004 **(Vorlagen-Nr. 2010/132)**
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließen der Sitzung

3. Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 27. Oktober 2010

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 27. Oktober 2010 um 18.00 Uhr in Burg, Rathaus, Breiter Weg 27, großer Sitzungssaal, die nächste öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25. August 2010
4. Protokollrealisierung
5. Gestaltungssatzung "Innenstadt Burg", Verlängerung der Geltungsdauer **(Vorlagen-Nr. 2010/125)**
6. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 86 "Ablagerungen und Baustoffrecycling an der Deponie Reesen"
   hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB **(Vorlagen-Nr. 2010/126)**
7. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil
8. Auftragsvergabe Gebäudereinigung Grundschule und Kita „Burg Süd“ **(Vorlagen-Nr. 2010/128)**
9. Anfragen und Anregungen
10. Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
11. Schließen der Sitzung

4. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 28. Oktober 2010

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 28. Oktober 2010 um 17.00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zimmer 310, die nächste öffentliche Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26. August 2010
4. Protokollrealisierung
5. 1. Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg zur Förderung und Betreuung von Kindern (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) **(Vorlagen-Nr. 2010/117)**
6. Vereinbarung über die Finanzierung der Kindertageseinrichtung des Cornelius-Werkes gGmbH (Hort) **(Vorlagen-Nr. 2010/118)**
7. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Burg **(Vorlagen-Nr. 2010/119)**
8. Überplanmäßige Ausgabe für die Fahrzeugunterhaltung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2010 **(Vorlagen-Nr. 2010/131)**
9. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil
10. Kreditaufnahme **(Vorlagen-Nr. 2010/120)**
11. Bestellung eines Erbbaurechts für die Sportgemeinschaft "Blau-Weiß" Niegripp e.V. - Bootshaus **(Vorlagen-Nr. 2010/121)**
12. Grundstücksangelegenheit Straßenflächen Ihletal **(Vorlagen-Nr. 2010/122)**
13. Aufhebung des Beschlusses 16/2009 der vormaligen Gemeinde Reesen **(Vorlagen-Nr. 2010/127)**
14. Grundstücksangelegenheit – Änderung Notarvertrag UR-Nr. 1065/2004 **(Vorlagen-Nr. 2010/132)**
15. Anfragen und Anregungen
16. Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
17. Schließen der Sitzung

5. Außerplanmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp am 28. Oktober 2010

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 28. Oktober 2010 um 16.00 Uhr in Niegripp, im Büro des Ortsbürgermeisters, Elbwiesenweg 2a eine außerplanmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil
4. Grundstücksangelegenheit - Änderung Notarvertrag UR-Nr. 1065/2004 **(Vorlagen-Nr. 2010/132)**
5. Anfragen und Anregungen
6. Schließen der Sitzung

6. Ehle/Ihle Verband - Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken 1; 2; 3; 5; 6; 7; 8 und 17

Entsprechend § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 seiner Satzung vom 13.04.2010, gibt der Ehle/Ihle Verband hierdurch öffentlich bekannt, dass in der Zeit vom **01.11.2010** bis **10.11.2010** die Verbandsschau, an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet, nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung durchgeführt wird. Für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land erfolgt gleichzeitig, im Auftrag des Landkreises, die Durchführung der Amtsschau nach § 118 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).
Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie nach § 118 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 bis 3 WG LSA, den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.
Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Terminplan der Gewässerschau ist eine zu veröffentlichende Anlage dieser Bekanntmachung.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo - Do 7.00 - 16.15 Uhr sowie Fr 7.00 - 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Stegelitz, den 05.10.2010

gez. Erika Krüger
Verbandsvorsteherin

Terminplan Herbst-Gewässerschau 2010				
Ehle/Ihle Verband				
Schaubezirke				
Nr.	**Schauamtsbereiche (Schaubezirke)**	**Schau-**	**Uhrzeit**	**Treffpunkt**
		Termin		
1	2	3	4	5
1	Elbaue Nord (Biederitz West, Magdeburg, Pechau, Randau)	01.11.2010	9.00	Bürgerhaus Pechau
2	Elbaue Süd (Elbenau, Ranies, Gommern West)	02.11.2010	9.00	Gemeindeverwaltung Ranies
3	untere Ehle (Gommern, Dannigkow, Ladeburg)	03.11.2010	9.00	Stadtverwaltung Gommern
5	alte Ehle-obere Polstriene B(Vogelsang, Heyrothsberge, Biederitz)	04.11.2010	9.00	Reiterhof Dame in Wahlitz
6	untere Polstriene (Ziepel, Wörmlitz, Gerwisch)	05.11.2010	9.00	Gemeindeverwaltung Ziepel
7	Bäcke-Lostauer See (Lostau Süd, Gerwisch, Körbelitz)	08.11.2010	9.00	Gemeindeverwaltung Lostau
8	Nord-West (Schartau, Niegripp, Lostau)	09.11.2010	9.00	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
17	Biospärenreservat mittlere Elbe (Dornburg, Lübs, Prödel)	10.11.2010	9.00	Gemeindeverwaltung Dornburg
Anhang (räumliche Zuordnung der Verwaltungsbereiche)				
Beteiligte Kreisgebiete: Schaubezirke Nr. (aus Spalte 1):				
Jerichower Land	**1; 2; 3; 5; 6; 7; 8, 17**			
Magdeburg	**1**			
Salzlandkreis	**2; 17**			

7. Neufassung der Nutzungsordnung für die Stadthalle Burg 2011

Wortlaut der Entgeltordnung:

Neufassung der Nutzungsordnung für die Stadthalle Burg 2011

Aufgrund der §§ 6, 7, 44 Abs. 3 Nr. 1, 74 und 97 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom16. November 2006 (GVBl. LSA S. 552) hat der Stadtrat der Stadt Burg auf seiner Sitzung am **16.09.2010** folgende Nutzungsordnung für die Stadthalle Burg beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadthalle Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich.

§ 2 Mieter/Vermieter

(1) Der im jeweiligen Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin gestattet. In solchen Fällen bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner der Vermieterin. Er stellt die Vermieterin bei erlaubter Nutzungsüberlassung an Dritte von etwaigen Ansprüchen derselben, welche aus Nutzungsüberlassung herrühren, frei.

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- und gesetzwidriges, rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung. Der Inhalt der Veranstaltung darf weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen. Es dürfen keine Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet und verbreitet werden. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

(3) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin, besteht.

(4) Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Der Abschluss des Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Ein Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Antragende den von der Vermieterin übersandten Mietvertrag - welchem diese Nutzungsordnung im Wortlaut beigefügt ist - unterzeichnet zurückreicht.

(2) Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen Nutzungsordnung an. Von der Nutzungsordnung und vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.

§ 4 Nutzungsdauer

(1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.

(2) Eingebrachte Gegenstände können nach Ablauf der Mietzeit auf Kosten des Mieters entfernt und bei einem von der Vermieterin beauftragten Dritten eingelagert werden sofern sie nicht unmittelbar nach Ablauf der Mietzeit von dem Mieter selbst entfernt werden. Eine Haftung der Vermieterin für entfernte und verwahrte Gegenstände ist ausgeschlossen. Der Mieter übernimmt die Kosten einer etwaigen Entfernung und Verwahrung.

§ 5 Nutzungsentgelt und Nebenkosten

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Burg haben Mieter die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Mieten und Nebenkosten gemäß der anliegenden Entgeltordnung für die Stadthalle Burg zu zahlen.

(2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt bargeldlos bis zum im Mietvertrag festgelegten Zeitpunkt vor der Veranstaltung. Wird nach Beendigung der Veranstaltung eine längere tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme der gemieteten Räume, Einrichtungen und Leistungen festgestellt, erfolgt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg eine nachträgliche Berechnung der zusätzlich entstandenen Kosten. Der nachträglich errechnete Betrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Vermieterin zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden auf den verspätet gezahlten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz per anno fällig.

(3) Alle in der Stadthalle vorhandenen technischen Einrichtungen sind als Angebot zu sehen und können durch eigene Einrichtungen des Mieters ersetzt werden. Dies gilt nicht, soweit die eigenen Einrichtungen des Mieters von ihrer Art und ihrem Umfang den vorhandenen Gegebenheiten der Stadthalle abträglich sind. Vor der Verwendung eigener Einrichtungen hat sich der Mieter mit der Vermieterin ins Benehmen zu setzen.

§ 6 Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie einer gesonderten Erlaubnis der Vermieterin.

§ 7 Dienstplätze

(1) Die Vermieterin behält sich vor, für jede Veranstaltung eine bestimmte Anzahl an Sitzplätzen für Sicherheitskräfte und/oder die Polizei und/oder den Ordnungsdienst unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Vermieterin und Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsmäßigen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder gegen Strafgesetze das unverzügliche Abstellen der Ordnungswidrigkeiten zu verlangen oder die Veranstaltung zu beenden.

§ 8 Steuern, GEMA-Gebühren

(1) Die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf etc.) ist vom Mieter zu entrichten.
(2) Etwaige GEMA-Gebühren sind vom Mieter/Veranstalter zu übernehmen.
(3) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungspflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.

§ 9 Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung während der Veranstaltung obliegt ausschließlich dem Betreiber der Gaststätte der Stadthalle Burg. Eigene Getränke und/oder Speisen dürfen vom Mieter und den Veranstaltungsbesuchern nicht mitgebracht oder verzehrt werden.

§ 10 Ablauf der Veranstaltung

(1) Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal stellt der Mieter/Veranstalter. Soll die Vermieterin das Personal stellen, werden die Personalstundensätze gemäß der "Entgeltordnung für die Stadthalle Burg" (Anlage) für die tatsächlich entstandenen Stunden in Rechnung gestellt.

§ 11 Benutzung von technischem Zubehör

Technisches Zubehör muss bei der Übergabe vom Mieter auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Es gilt vom Zeitpunkt der vorbehaltlosen Annahme an als einwandfrei übernommen. Liegen bei der Rückgabe eventuelle Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur, bzw. ein Neukauf zum Zeitwert auf Kosten des Mieters.

§ 12 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

Der notwendige Aufbau der technischen Anlagen ist bei Antragstellung mit der Leitung der Stadthalle Burg zu besprechen und abzustimmen.

§ 13 Haftung

(1) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

(2) Der Mieter haftet für alle von ihm, beauftragten Dritten und von Veranstaltungsbesuchern schuldhaft verursachten Personen- und/oder Sachschäden der Vermieterin oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Ebenso haftet er für Verschlechterungen der Mietsache und deren Einrichtungen soweit diese aus einem übermäßigen Gebrauch resultieren.

(3) Der Mieter/Veranstalter bei Vertragsabschluss eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nach.

(4) Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gelten gemacht werden können, frei.

(5) Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf eine etwaige mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und/oder des vermieteten Inventars oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

(6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Programmgestalter übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

Ein kostenfreier Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter ist bis vier Wochen vor der vertraglich vereinbarten Mietzeit zulässig, wenn Gründe vorliegen, die der Mieter/Veranstalter nicht zu vertreten hat. Bei einem ebenso begründeten Rücktritt nach Ablauf dieser Frist sind pauschale Stornierungskosten von 50 % des vereinbarten Mietzinses an die Vermieterin zu zahlen.

§ 15 Hausordnung

(1) Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle Burg das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten sowie die Oberaufsicht während der Veranstaltungen wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leiten und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

(2) Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgt nach den bei der Vermieterin vorliegenden Bestuhlungsplänen für die Stadthalle Burg. Es dürfen nicht mehr Besucher eingelassen werden, als im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

(3) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Die Ausgänge und die Türen müssen bei jeder Veranstaltung unverschlossen sein.

(4) Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Leitung der Stadthalle Burg angebracht werden.

(5) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Wänden und Fußboden ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurück gegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

(6) Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE sowie sonstiger Behörden müssen vom Mieter eingehalten werden.

(7) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung ect. wird ausdrücklich hingewiesen.

(8) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitärdienst sorgt der Mieter und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

(9) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht zulässig. Speisen, Eis und Getränke dürfen in reihenbestuhlte Räume nicht mitgenommen werden.

(10) Der Veranstalter hat die von ihm genutzten Räume und Toiletten nach Ablauf des Mietvertrages besenrein zu übergeben.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burg.

(2) Bei Verträgen mit ausländischen Mietern gilt deutsches Recht. Ausländische Mieter haben einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und dessen Bevollmächtigung durch Vorlage einer ausreichenden und unbefristeten Vollmacht nachzuweisen.

Burg, 29. SEP. 2010

gez. Rehbaum
Bürgermeister

8. Neufassung der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg bei Fremdnutzung (2011)

Für die Durchführung einer Veranstaltung werden vom Mieter die Kosten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erhoben. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Tarifgruppe I:
Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind.

Tarifgruppe II:
Veranstaltungen wie Vertreterversammlungen, Vorträge, Empfänge, Betriebsversammlungen, etc. mit und ohne Versorgung mit Tagungsgetränken.

Tarifgruppe III:
Nichtöffentliche Veranstaltungen (geschlossene Nutzergruppen) mit gastronomischer Versorgung

1.	**Grundmiete** für Veranstaltungen an einem Tag bis zu 6 Stunden Dauer. Der Zeitzuschlag für jede weitere Stunde beträgt 15 % der Grundmiete. Für Umbestuhlungsarbeiten während der Mietzeit wird der entstandene Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigt sich die Grundmiete um 25 % für den Folgetag.	**TG I**	**TG II**	**TG III**
1.1	Großer Saal	360,00 EUR	215,00 EUR	100,00 EUR
1.2	Bühne	115,00 EUR	70,00 EUR	35,00 EUR
1.3	Foyer	25,00 EUR	15,00 EUR	7,50 EUR
1.4	Künstlergarderobe (je Raum)	35,00 EUR	21,00 EUR	10,00 EUR
1.5	Konferenzraum I	35,00 EUR	21,00 EUR	15,00 EUR
1.6	Konferenzraum II	55,00 EUR	33,00 EUR	22,00 EUR
1.7	Konferenzraum III	90,00 EUR	54,00 EUR	37,00 EUR
1.8	Freifläche Garten	150,00 EUR	90,00 EUR	45,00 EUR

Bei besonderer Verunreinigung aller oder einzelner Räume werden die zusätzlich notwendigen Reinigungskosten gesondert in Rechnung gestellt.
Überschreitet die Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten nicht 6 Stunden, wird nur die Grundmiete berechnet.
Für Auf- und Abbauzeiten und/oder Probentermine (Gesamtzeit 6 Stunden nicht überschreitend) werden 25 % der Grundmiete angesetzt. Der Zeitzuschlag für jede weitere Stunde beträgt 15% dieser geminderten Miete.

2.	**Technisches Zubehör**	**pro Tag**
2.1	Overheadprojektor	15,00 EUR
2.2	Mikrofon	2,00 EUR
2.3	Rednerpult mit Mikrofon	10,00 EUR
2.4	Rednerpult ohne Mikrofon	8,00 EUR
2.5	Flipchart	10,00 EUR
2.6	Kleine transportable Leinwand (1,50 x 1,75 m)	8,00 EUR
2.7	Große transportable Leinwand (3 x 4 m)	15,00 EUR
2.8	Beamerwagen	5,00 EUR
2.9	Verfolgerspot	15,00 EUR
3.0	Beamer	15,00 EUR
3.1	Kleine Verstärkeranlage	10,00 EUR
3.2	Transportable Lichtanlage (bis 2 Stative, 4 Strahler)	15,00 EUR
3.3	2 Kurbellifte	10,00 EUR
3.4	Traversen	7,50 EUR

3.	**Personal**	**pro Person/Stunde**
3.1	Technischer Mitarbeiter für Umbestuhlung	30,00 EUR
3.2	Personal für Abendkasse	20,00 EUR
3.3	Einlasspersonal	15,00 EUR
3.4	Garderobenpersonal	15,00 EUR
3.5	Bedienung der Beleuchtungs- und/oder Lautsprecheranlage	15,00 EUR
3.6	Bühnenhelfer	12,00 EUR
3.7	Sanitätsbereitschaft DRK	nach Aufwand
3.8	Brandsicherheitswache Feuerwehr	nach Aufwand

4. Garderobe

Wenn die Stadt Veranstalter ist und eine bewirtschaftete Garderobe angeboten wird, wird pro Bekleidungsstück (Jacke, Mantel u.ä.) ein Entgelt in Höhe von 0,50 EUR erhoben. Für sonstige Gegenstände wie Taschen, Beutel u.ä., die abgegeben werden, aber nicht auf dem Garderobenhaken Platz finden, wird ebenfalls ein Entgelt in Höhe von 0,50 EUR erhoben

5. Ermäßigungen

Für Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Burg liegen, kann je nach den Besonderheiten des Einzelfalles eine Ermäßigung des Entgeltes vorgenommen werden.

6. In-Kraft-Treten

Diese Neufassung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Entgeltordnung außer Kraft.

Burg, 29. SEP. 2010

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen